

Gesellschaftsvertrag der "EDW Energie-Dienstleistung Wuppertal GmbH"

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet:

EDW Energie-Dienstleistung Wuppertal GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Kraftwärmekopplungsanlagen, insbesondere von Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen, Gasturbinen, die Abgabe des aus den Kraftwärmekopplungsanlagen erzeugten Stroms und der Wärme, die Belieferung mit Energie aus überwiegend regenerativen Energieanlagen, die Vermarktung von Erdgas als Kraftstoff für Erdgasfahrzeuge sowie die Errichtung und der Betrieb von Erdgaszapfsäulen auf Tankstellengeländen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, die diesem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist voll eingezahlt.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam.
- (2) Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- (3) Die Abtretung von Geschäftsanteilen an einen Mitgesellschafter oder ein mit dem Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 7

Einziehung/Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden ist und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, spätestens aber vor der Verwertung des Anteils aufgehoben worden ist.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses des verbleibenden Gesellschafters. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Auszahlung der Vergütung ist nicht Bedingung für die Wirksamkeit der Einziehung.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt bzw. abberufen werden. Sie wird vertreten, wenn nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, durch diese/n allein, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer/innen bedürfen für die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a. zu der Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan;
 - b. zur Übernahme neuer Geschäftszweige;
 - c. zur Errichtung und zur Aufgabe von Unternehmen;
 - d. zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
 - e. zum Abschluss, Änderung und Aufhebung von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen;
 - f. zur Aufnahme von Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird;
 - g. zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder von ähnlichen Haftungen, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird;
 - h. zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall 20.000,- Euro übersteigen;
 - i. zur Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten;
 - j. zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sowie von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG;
 - k. zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als

einem Jahr haben und/oder die eine einmalige Leistung oder ein jährliches Leistungsvolumen durch die Gesellschaft von mehr als 20.000,- Euro vorsehen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Vornahme weiterer Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
- (5) Die Geschäftsführung hat ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und den allgemeinen und speziellen Weisungen der Gesellschafter auszuüben.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische, mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und keiner der Art und Weise der Abstimmung widerspricht. Über mündliche und fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Je nominal 1,- Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen oder mehrere seiner Mitarbeiter, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus wirtschaftsberatenden Berufen vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere als die vorgenannten Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. In jedem Falle der Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

§11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung - wobei die Einberufung durch eine/n Geschäftsführer/in genügt - mittels Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist

beträgt in allen Fällen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

- (4) Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens dreiviertel des Stammkapitals repräsentieren. Ist dies nicht der Fall, so ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgemäß einberufen, so ist diese gleichwohl beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind und der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist, sofern das Gesetz nicht eine Beurkundung vorschreibt, eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.

§ 12

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen, sofern die Aufsichtsbehörde hiervon nicht gemäß § 108 Abs. 1 S. 2 GO NRW Ausnahmen zulässt.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von den Mitgliedern der Geschäftsführung gemäß der Fassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.

- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan, aufzustellen.

§14

Unwirksamkeit von vertraglichen Bestimmungen

- (1) Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 15

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
